



**MARCHIVUM**

MANNHEIMS ARCHIV  
HAUS DER STADTGESCHICHTE  
UND ERINNERUNG



## **MARCHIVUM Druckschriften digital**

**General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung.  
1886-1916  
101 (1891)**

325 (26.11.1891) Zweites Blatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-50243](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-50243)

# General-Anzeiger



In der Postkiste eingetragen unter Nr. 2388.

(Wöchentliche Postzeitung.)

der Stadt Mannheim und Umgebung.

(Mannheimer Volksblatt.)

Telegraphen-Adresse: Journal Mannheim.

Verantwortlich: für den politischen u. allg. Theil: Geh. Rath Julius Raß, für den lokalen und prov. Theil: Ernst Müller, für den Anzeigen-Teil: Carl Apfel. Rotationsdruck und Verlag der Dr. H. Haas'schen Buchdruckerei. (Das „Mannheimer Journal“ ist Eigentum des katholischen Bürgerhospitals.) Sämmtlich in Mannheim.

**Abonnement:**  
50 Pfg. monatlich, Bringerlohn 10 Pfg. monatlich, durch die Post bez. incl. Postzuschlag M. 1.90 pro Quartal.

**Inserate:**  
Die Colonnellen-Zeile 20 Pfg. Die Resten-Zeile 60 Pfg. Einzel-Nummern 3 Pfg. Doppel-Nummern 5 Pfg.

## Mannheimer Journal.

(101. Jahrgang.)

### Amts- und Kreisverkündigungsblatt

Erscheint wöchentlich sieben Mal.

Nr. 325.

Gelesen und verbreitet in Mannheim und Umgebung.

Donnerstag, 26. November 1891.

#### Zweites Blatt.

#### Tagezueignungen.

**München, 24. Nov.** Adele Spigeler muß in der letzten Zeit ihres Bierens verschiedene Personen empfindlich gerührt haben, denn sie erhielt mehrere größere Darlehen, von denen sie natürlich keines zurückzahlte. Sie wurde von der Wirtinhandlerin Franziska Biebelhaus wegen Rückzahlung eines Darlehens von 6200 M. eingeklagt. Anlässlich dieser Klage wurde auch bekannt, daß die Spigeler in Zürich, wo sie sich gegenwärtig befindet, schon einmal erfolgreich geflüchtet wurde, indem man eine größere Summe unter ihrem Pseudonym verstreut fand. Der Prozeß selbst wurde behufs Ladung eines Zeugen vertagt.

**Landshut, 23. Nov.** Wie die „Landsh. Zeitung“ meldet, soll am Freitag auf den Fährer des Nachts 10 Uhr 40 Min. vier fälligen Rändener-Juges zwischen Windflößen und Landshut geschossen worden sein. Die Kugel durchschlug beide Fährer des Schuttschutes. Eine Handbreite tiefer und die Kugel hätte den Tod des Fährers und möglicherweise ein unabsehbares Unglück für alle Passagiere haben müssen. Die Genbarmerie wurde noch in derselben Nacht verständigt und schickte auf den Unfallort. Es soll ein Mordakt vorliegen.

**Solar, 23. Nov.** In dem vor sechs Jahren eröffneten Konkursverfahren über den bis jetzt vorläufigen und Sparverein, eingetragene Genossenschaft, ist jetzt die Schlussrechnung aufgestellt. Von den bisherbaren Mitgliedern sind noch rund 40000 M. aufzubringen, das einzelne Mitglied wird 250 bis 300 M. nachzahlen haben. Der Zusammenbruch des Vereins ist erfolgt durch zu hohen Creditgehalt an einzelne Mitglieder.

**Wien, 24. Nov.** Im Amtsblatte der Wiener Zeitung findet sich folgende „Erinnerung“ an Fräulein Jennu Schaubert: Bei dem I. I. Landesgerichte in Wien hat als Angeklagte v. Schaubert, Eigentümersin und Direktorin des I. I. privilegierten Theaters an der Wien wider Fräulein Jennu Schaubert, Sängerin und Schauspielerin, aufgeklagt in Wien, VI., Baumgasse 4 wohnhaft, wegen Nichtzahlung eines Gagepostums von 711 fl. und Zahlung von 3000 fl. Conventionalstrafe Klage angebracht, worüber das schriftliche Verfahren unter Bestimmung einer neunzigstündigen Einrededfrist eingeleitet wurde.

**Mons, 23. Nov.** Das Schwurgericht verurtheilte den Maurer und Wirth Alfred Bourgeois aus Frebennes, der am 31. Juli d. J. seine zweite Frau ermordet hatte, zum Tode.

#### Mannheimer Kunstverein.

Separat-Ausstellung der Fleischmann'schen Hofkunstausstellung aus München.

Eine so große Anzahl von Kunstwerken hervorragender Meister, wie sie die soeben eröffnete Ausstellung der Münchener Hofkunstausstellung von E. A. Fleischmann bietet, haben wir in den Räumen unseres Kunstvereins seit Langem nicht gesehen. Doch nicht nur die Reichhaltigkeit der Sammlung, sondern auch das geschmackvolle, mittels geschickter Decoration geordnete Arrangement derselben, durch welches die ganze Ausstellung in einem herrlichen und einheitlichen Rahmen erhebt, übertrifft aufs Angenehmste. In den wertvollsten Kunstwerken der Collection rechnen wir in erster Linie ein größeres Gemälde „Ueberfall eines Dorfes durch Türken“ von Professor J. v. Brandl, des berühmten Schülers Karl v. Piloty und Malers des immerzeit nicht geringen Rufes erregenden Bildes „Der Bus Sobinski“. Die wildbewegte Kriegsepisode ist auf dem vier ausgestellten Bilde mit erstaunlicher Lebendigkeit zur Darstellung gebracht worden; das Colorit erscheint ebenso klar wie naturwahr und stimmungsreich, so daß wir hier ein Kunstwerk vor uns haben, das jeder großen Sammlung nur zur Zierde gereichen kann. Ebenso fällt ein phantastisch aufgefärbtes weibliches Bildnis „Sprinza“ betitelt und von Gabriel Max gemalt, so gleich in die Augen. Die Zartheit und den heraufschendenden Charakter des Bildes hat hier der Künstler durch eine anmuthige Mädchengestalt recht angehend zu veranschaulichen verstanden. Auch ein kleineres, nur mit „Brunette“ bezichnetes Portrait beweist jene, das ewig-Weibliche immer von neuem mit psychologischer Tiefe und feinem Formeninn erlassende Kunst des durch seinen letzten Idealismus in unserer Zeit bewundernswürdigen Meisters. Von F. A. v. Kaulbach ist ein Phantastie-Bild einer jener altgriechischen Frauengestalten aufgestellt, die dieser Künstler so reizvoll mit Pastellstift zu zeichnen weiß. Hermann Kaulbach dagegen zeigt ein kleines, ansprechende Auffassung hindischer Kostüme bekundendes Portrait eines italienischen Mädchens; während Meister Eduard Grüner wieder mit der Darstellung eines weinlichen Mönches alle Feinheiten seines nie verlassenden Humors einfließt. Als mehr oder weniger geistreiche Nachahmungen der Grüner'schen Malerei nehmen sich Max Scholz' Bilder „Der Renner“ und „Vilante Lecière“ aus. Sodann wird eine prächtige Schöpfung S. Benkure's „Vor der West“ genannt, welche die bedeutende Kunst dieses auf verschiedensten Gebieten der Malerei großes leistenden Meisters wieder im besten Lichte zeigt. Ein in Farbe und Zeichnung überaus schätzlich gehaltenes Gemälde „Die Mutter“ von A. A. 21 dürfte seine tief Wirkung auf Herz und Gemüth nicht verfehlen; wohngegen N. G. v. S. „Staliermännchen“ und S. Kottchenreiter's „Grenzstraße“, „Dorfmußant“, der „Trinker“ und „Gemüthlich“ ihrer humorvoll aufgeführten Sujets zufolge in beiderer Stimmung zu verlegen vermden. Neben einem etwas flüchtig behandelten Männerportrait von F. v. Defregger sind soeben noch als treffliche Darstellungen tyroler Sujets besonders das Bildnis eines jungen Mädchens von N. G. v. S. und der „Faherportog“ von E. Kau zu nennen. Durch angehende Originalität zeichnen sich die Gemälde zweier französischer Maler aus. Es sind dies die Bilder „Peuernte“ von J. Dupré und „Heimkehr vom Felde“ von G. Laugé. Durch

mit seinen gewählten Farben erweckte Stimmungseffekte, ledere, doch trefflichere Binführung und gewandte Zeichnung sind die beiden, ihrer Art nach recht ähnlichen Bildern zu außerordentlicher, malerischer Wirkung gebracht. Ueber eine Reihe Genrebilder, deren Vorwürfe älteren Zeiten und Sitten entlehnt sind, wie über die zahlreichen Landschaften und Thierstücke der Fleischmann'schen Collection lassen wir einen weiteren Bericht folgen.

#### Verschiedenes.

**Eine nette Gesellschaft.** Baugères-de-Bigore ist ein Pyrenäenbad, das es augenscheinlich nicht vertragen kann, daß die von dem Babelen unzerstörlichen Skandalgeschichten bisher immer auf Rechnung der Fremden zu schreiben waren. Die Einheimischen konnten es augenscheinlich nicht verwinden, daß von ihnen verhältnismäßig wenig gesprochen wurde. Kur so erklärte es sich, daß sie der französischen Welt nun mehr von sich zu sprechen geben, als ihnen schmeichlich lieb sein dürfte. — Im Monat October verfierte dort nämlich eine an sich alltägliche Geschichte. Eine nur im Sommer bewohnte Villa brannte nieder, die Villa des Herrn Jarbel. Nun hat die Feuerwehr neben der Thätigkeit, die sie beim Löschen von Feuer entwielt, auch eine begreifliche Neugierde, die Entstehung des Feuers festzustellen. In dem vorliegenden Falle machte sie eine erstaunliche Entdeckung: In den Wohnzimmern fanden sich deutliche Spuren eines Gelages, gedrehte Leiche, leer und halberfüllte Flaschen und in den Schlafzimmern anscheinend vergessene Stücke der intimen Damentoilette. Kein Zweifel: hier war von Damen und Herren ein toller Abend zugebracht worden und Alles deutete darauf hin, daß man schließlich, im Rausche, auch die Schranke und Kasten aufgebroschen, Schmutzfachen aus ihnen gestohlen und endlich, um die Spuren des Verbrechens zu verwischen, das Haus in Brand gesetzt hatte. — Es folgte bald eine Verhaftung. Sie machte gewaltiges Aufsehen. Der in Haft Genommene war der 24jährige Sohn einer der ersten Familien. Bald darauf wurde ein junges Mädchen, Fiette Silvia, verhaftet, in deren Besitz sich ein aus der Villa gestohlenes Armband befand. Sie gestand, daß es ein Geschenk sei, welches sie erhalten und das, wie sie behauptet, aus dem Brande in jener Villa kamme. So waren denn zwei Verdächtige in Gewahrsam. Am Abend desselben Tages aber wurde der Gesangsdirigtor aus seiner Ruhe durch ein Ständchen geschreckt, das unter Begleitung der Mandoline ein Liebhaber des Jrl. Silvia ihr brachte und dessen untergezeichneten Text ihr gewisse Anweisungen gab. Und richtig: am nächsten Abend floh über die Gesangsmauer ein rothbäckiger Apfel auf den Hof. Ein klein zusammengefallener Brief aber, der darin verstreut war, enthielt die Anweisung, wie Silvia, sowohl wie der Mitverhaftete mit Hilfe einer seidenen Schnur entfliehen könnten, die man ihnen zugänglich machen würde. — Es kam nicht zur Nacht. Im Gegenbeil. Es wurden noch mehr Personen verhaftet, die an dem Drogen diebstahle genommen. Die Liste ist eine interessante. Außer dem erwähnten jungen Duffens, Herrn Louis de Nios, der Sohn des Präsidenten des Kriminalgerichts von Bourdes und Herr Gtingoh, der Sohn eines Oberjustizmeisters, sodann Madame Alice Bonnemaison, Wittve eines Advokaten und Madame F. — der volle Name wird rüchichtswohl verschwiegen — Gattin eines Professors am College. — Diese Gesellschaft war es, die in die unbewohnte Villa eingebrachen, sich an Rüche und Keller gütlich gethan, dann den Raub ausgeführt und schließlich die Villa angezündet hatte. Es hat ihnen augenscheinlich wenig gereut, daß sie sich gegenseitig bei Androhung des Todes geschworen hatten, „das Geheimnis“ nicht zu verrathen. — Die Standalgeschichte wird vor das nächste Schwurgericht des Departements des Hautes-Pyrenées kommen.

Donnerstag, den 26. November 1891.  
Anfang 7 Uhr

### III. Academie-Concert

im Concert-Saale des Grossh. Hoftheaters  
unter Leitung des Herrn Hofkapellmeisters K. Frank und Mitwirkung der Concertsängerin Fräul. Pia von Sicherer von München.

1. Rubinstein, Ocean-Symph., 2. Bruch-Arie aus dem Feuertkrenz. 3. Bizet, „L'Arlesienne“. 4. Schubert, Allmacht, Brahma, Feldeinsamkeit, Reinecke, Malled. 5. Wagner, Huldigungsmarsch. 22760  
1 Sperritz im Saal M. 4.50 | 1 Stehplatz im Saal M. 2.50, 1 Stehplatz auf der Gallerie M. 1.50.

### „Arion“ Mannheim

Hennmann'scher Männerchor.

Sonntag, den 28. Novbr. 1891. Abends 7/8 Uhr

### CONCERT

im Hoftheater-Concertsaale,  
unter gef. Mitwirkung von Fräulein Johanna Dieb, Concertsängerin aus Frankfurt a/M. und Herrn R. Hesse, Hofmusiker von hier. 22747

### Sängerbund.

Sonntag, 28. November, Anfang 8 Uhr,  
Familien-Abend

in den Sälen des Ballhauses.

Die verehrlichen Mitglieder mit ihren einführbaren Familienangehörigen werden zu recht zahlreichem Besuche ergebens eingeladen. 22906

Der Vorstand.

### Freidenker-Verein Mannheim.

(Zweigverein des deutschen Freidenkerbundes.)

Freitag, den 27. d. Mts., Abends halb 9 Uhr  
im Saale des „Badner Hofes“

### Vortrag

der Frau Hedwig Henrich-Wilhelmi  
über:

### „Tod und Todesfurcht.“

Wir laden zu recht zahlreichem Besuche ein. Mitglieder und deren Frauen haben freien Zutritt. 22579  
Richtmüglieber zahlen 20 Pfg. Eintritt.

Der Vorstand.

Knf mehrere an mich gerichtete Anfragen, zur gefl. Nachricht das Anfangs Dezember ein neuer

### Tanz-Cursus

beginnt, und erlaube die geehrten Damen und Herren, welche sich an demselben zu betheiligen wünschen, baldigst anmelden zu wollen  
J. Kühle, A 3, 7<sup>1/2</sup>.

Extra-Unterricht zu jeder gewünschten Zeit. 21976

Gegen Erkältung und Influenza,  
schützen la. amerikanische Gummischuhe,  
leichtes und bequemes Tragen. Kleiderverkauf bei

Hill & Müller, P 2, 14. 22937

### Geschäftseröffnung und Empfehlung.

Einem titl. Publikum von Mannheim und Ludwigshafen die ergebene Mittheilung, daß ich am hiesigen Plage ein

### Tüncher- und Maler-Geschäft

eröffnet habe. Durch langjährige Erfahrung im Geschäft bin ich in der Lage, Arbeiten jeder Art, von den einfachsten bis zu den reichsten Ausführungen zu liefern und meine werthen Kunden auf das pünktlichste zufrieden zu stellen. Speziell empfehle ich mich im Schriften- und Bleicharbeiten, Hochachtungsvoll

Adam Keistler,  
Tüncher- und Malergeschäft  
T 3, 13, 2. Etad.

### Loose

des Frauen-Vereins zur  
Gustav-Adolf-Stiftung  
Lauterbischofsheim

à Mk. 1.—

Audwärts M. 1.10.

Auf 10 Loose 1 Gewinn.

Expedition des General-Anzeigers

Dr. H. Haas'sche Buchdruckerei

E 6, 2.

### Ruhr-Fettschrot

prima rückreiche Qualität,

in fortwährender direkter Ausladung aus dem Schiff, gewaschen und gefeilt, beste Marken, deutsche und englische Anthracitkohlen, Brieder's Marke u., ferner alle Sorten Brennholz in Scheitern, Klößen, Heimgelapten und in Bündeln empfiehlt u. billigen Preis 15168a

### Friedrich Grohe,

K 2, 12. Kohlen- u. Holzhandlung, Telephon No. 436.

Bekanntmachung.

Die Droschkenordnung für die Stadt Mannheim betreffend.

No. 118.518. Vorstehend bringen wir die ortspolizeiliche Vorschrift vom heutigen Droschkenordnung für die Stadt Mannheim zur öffentlichen Kenntniss. Mannheim, den 27. Oktober 1891. Großs. Bezirksamt. Dr. Fuhs.

Mit Zustimmung des Stadtraths und Genehmigung Sr. Herrn Landeskommissars ergeht unter Aufhebung der Droschkenordnung vom 3. Oktober 1882 in Gemäßheit des § 37 u. 76 der Gewerbeordnung § 114 der badischen Polizeiverordnung hierzu und § 184a Polizeiverordnungsbuch folgende

ortspolizeiliche Vorschriften.

Die Berechtigung zur Aufstellung und Inbetriebsetzung von Droschken, Landauer, Victoria-Wagen etc. Omnibussen und Stellwagen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Mannheim zum Zwecke der gewerbemäßigen Personenbeförderung innerhalb des Bezirks, welcher die Gemarkung Mannheim und die in dem Tarif genannten Orte umfaßt, wird nur durch die auf erstgenannte Art der Beförderung des öffentlichen Verkehrs ertheilte Zulassungsmarkung des Bezirksamts erteilt. Die Zulassung ist eine streng persönliche und jederzeit widerrufliche.

In der Zulassungsurkunde sind die Zahl der nach vorheriger Prüfung zum Betrieb zugelassenen Droschken, sowie die ihnen zugehörten Nummern anzugeben. Der Betriebunternehmer hat bei eintretenden Veränderungen binnen 3 Tagen für Ergänzung bezw. Verichtigung der Urkunde Sorge zu tragen. Die willkürliche Uebertragung der Nummer einer Droschke auf eine andere ist untersagt.

Jedoch dürfen bei Schneefall auch Schlitzen in Betrieb genommen werden, auf welche sodann die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung zu finden haben.

Pflichten der Droschkenbesitzer.

Die Droschkenbesitzer haben die an die Zulassung geknüpften Bedingungen, sowie die nachstehenden Vorschriften bezüglich der Form und Ausrüstung der Fahrzeuge, des anzuwendenden Tarifs sowie der sonstigen Einrichtungen des Droschkenbetriebes genau einzuhalten. Dieselben sind verpflichtet, die sämtlichen Droschken, zu deren Inbetriebsetzung sie ermächtigt sind, täglich auf den von dem Bezirksamt bestimmten Plätzen zum Gebrauche des Publikums bereit zu halten und zwar in den Monaten November, Dezember, Januar, Februar, März und April von Morgens 8 Uhr bis Abends 7 Uhr, in den übrigen Monaten von Morgens 7 Uhr bis Abends 8 Uhr.

Die Droschkenbesitzer dürfen sich zum Betriebe nur solcher Droschken bedienen, welche sich zum Betriebe eignen (Bergl. § 7 der Vorschrift).

Jede Annahme und Entlassung eines Droschkenführers ist dem Bezirksamt binnen 3 Tagen anzuzeigen. Derselben Droschkenbesitzer, welche die Leitung ihrer Fahrzeuge in eigener Person übernehmen, müssen neben der Zulassungsurkunde noch einen Fahrchein erwirken und sind allen hinsichtlich der Droschkenführer erlassenen Vorschriften unterworfen.

Die Droschkenbesitzer sind dafür verantwortlich, daß die Fahrzeuge und Pferde sich stets in vorchriftsmäßiger Beschaffenheit befinden und daß die Droschkenführer im Dienste stets die vorgeschriebene Dienstkleidung tragen. Dieselbe hat zu bestehen in dunkelblauem Rock und dunkelblauer Tuchweste mit einreihigen Metallknöpfen, schwarzem Glanzhut mit breiter Silberborde, einem mit Metallknöpfen besetzten Mantel, schwarzem, im Sommer auch grauem oder weißem Strohhut mit Silberborde, im Winter eine Pelzmütze getragen werden.

Die Dienstkleidung muß stets in sauberem, nicht zerrissenen und nicht ausfällig gekleidetem Zustande erhalten werden.

Beschaffenheit der Droschken und der Gespanne.

Die Droschken müssen in gefälliger Form, solid und bequem gebaut, sauber lackirt, vollständig ausgeglichen und stets in gutem und reinlichem Zustande erhalten werden. Der Fußboden jeder Droschke muß mit einer reinlichen Fußdecke belegt sein. Jede Droschke muß mit einer Einrichtung versehen sein, daß der Fahrer die Türen von Innen öffnen kann. Eine zweckentsprechende Vorrichtung zur Verbindung zwischen Fahrgast und Kutscher muß vorhanden sein, sofern nicht die Construction der Droschke die Anbringung einer solchen unmöglich macht.

Die Inbetriebsetzung darf vor erfolgtem Eintritte in die Zulassungsurkunde und vor Zuteilung der Nummer durch das Bezirksamt nicht erfolgen. Die Nummer der Droschke muß auf der Mitte des hinteren Theils des Wagenkastens und an beiden Seiten des Bodens auf weißem Felde mit mindestens 8 cm hohen Zahlen in schwarzer Farbe aufgemalt sein. Jede Droschke ist zu beiden Seiten des Bodens mit Wagenlaternen mit mattgeschliffenem weißem Glas zu versehen, welche während der öffentlichen Aufstellung und Benützung vom Eintritte der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch stets erleuchtet werden müssen.

Auf die vom Wagen abgerichteten Scheiben der Laternen sind die Droschkennummern in rother Farbe mit 8 cm hohen Zahlen aufzumalen. An Droschken, welche für den Dienst am Bahnhof bestimmt sind, sind während der ganzen Dienzeit rechts am Kutscherort ein auffälliger weißer Blechschilde mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Bahnhofsdienst“ anzubringen. Endlich ist in jeder Droschke an geeigneter, dem Fahrgast deutlich sichtbar Stelle ein auf Pappebelag angezogener, mit der Droschkennummer und dem Stempel des Bezirksamts versehener, fest sauber und leibar zu erhaltender Abdruck dieser Droschkenordnung nebst Taxordnung zu befestigen.

Die bei Schneefall etwa in Betrieb gefahrenen Schlitzen dürfen auf den Halteplätzen anfahren, müssen mit dem Droschkenführer und an auffälliger Stelle mit der Nummer derjenigen Droschke versehen sein, für welche der Schlitze eintritt. Während der Dunkelheit haben die Schlitzen ebenfalls Laternen mit der Droschkennummer zu führen. (Bergl. auch § 45 der Straßenpolizeiordnung für Mannheim.)

Zur Bespannung der Droschken dürfen nur sicher gehende, kräftige und wohlgenährte Pferde verwendet werden. Durchgängiger, Schläger und hüßige, sowie mit andern Fehlern oder Krankheiten behaftete Pferde sind von der Benützung als Droschkenpferde ausgeschlossen. (Bergl. § 88 der Straßenpolizeiordnung für Mannheim und § 88 der Vorschrift.)

Von den Droschkenführern.

Kein Kutscher darf die Führung einer Droschke oder übernehmen, als bis ihm ein auf das Kalenderjahr lautender Fahrchein erteilt worden ist, welchen er im Dienste stets bei sich zu führen hat. (Bergl. § 8 der Vorschrift.)

Der Fahrchein wird jährlich am 1. Januar und solchen Personen erteilt, welche gesund, frei von Geisteskranken, welche nach ihrem Lebensalter und ihrer bisherigen Führung die Gewähr für ein ordnungsmäßiges Verhalten bieten und welche des Fahrens und der Verkehrtheit kundig sind. Personen unter 18 Jahren wird der Fahrchein in der Regel verweigert.

Der Fahrchein wird jeweils nur für eine zugelassene Droschke ausgestellt. Die Uebertragung auf eine andere Droschke ist rechtlich mit dem Bezirksamt zu beantragen.

Die anschließende Führung einer Droschke, deren Nummer der Fahrchein nicht enthält, ist nur gestattet, wenn hiervon dem Bezirksamt Kenntniss gegeben wird. Die Entziehung des Fahrcheins erfolgt durch das Bezirksamt. Ist der Droschkenführer nicht gleichzeitig Droschkenbesitzer, so wird der Letztere von der Entziehung des Fahrcheins benachteiligt. Von dem Zeitpunkt der Eröffnung der bezirksamtlichen Verfügung an darf von der Entziehung des Fahrcheins detronische Kutscher bei Vermeidung von Strafe und Entziehung der Zulassung nicht mehr als Droschkenführer verwendet werden.

Der Droschkenführer hat während des Dienstes die vorgeschriebene Dienstkleidung (§ 4 der Vorschrift) zu tragen, eine richtig gehende Taxenliste, den ihm ausgetheilten Fahrchein, sowie die Fahrkarte (§ 88 der Vorschrift) mit sich zu führen und diese Gegenstände dem Polizeibeamten jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Die Droschkenführer sind verpflichtet, sich im Dienste anständig und nützlich zu verhalten und die Fahrgäste höflich zu bedienen. Dieselben müssen, wenn die Droschke nicht besetzt ist, oder einer der in dieser Vorschrift aufgeführten Ausnahmefälle (vergl. §§ 12, 13 und 14 der Vorschrift) vorliegt, jeden der es wünscht aufnehmen und nach dem bezeichneten Ziele, sofern dasselbe nach dem Tarif zu dem Droschkenverehrungsgebiete gehört, fahren und zwar auf dem kürzesten Wege, wenn der Fahrgast nicht einen andern Weg einschlagen wünscht. Wegen bereits anderweit erfolgter Bestellung darf die Uebernahme einer Fahrt nur dann abgelehnt werden, wenn die Bestellung durch Aufstehen eines Blechschildes mit der beiderseits deutlich lesbaren Aufschrift „Bestellt“ auf der rechten Seite des Kutscherfahrs erkennbar gemacht ist.

Beim Auf- und Abladen des Gepäcks hat der Kutscher, soweit dies mit der Leitung und Beaufsichtigung des Fuhrwerks verträglich ist, Hilfe zu leisten und auf das Gepäc während der Fahrt Acht zu geben. Bei der Ankunft am Hauptpersonnenbahnhof ist der Kutscher nur gehalten, beim Abladen des mitgeführten Gepäcks der Fahrgäste behilflich zu sein. Das Verlassen der Droschke und das Betreten des Bahnhofes läßt sich unterlag.

Auch ist der Kutscher verpflichtet, auf Verlangen der Fahrgäste unentgeltlich beim Ein- und Aussteigen die Thüre zu öffnen und zu schließen und sowohl vor Beginn der Fahrt als während derselben das Herab- und Aufsteigen des Fahrgastes und die Fenster zu öffnen und zu schließen. Hat der Fahrgast Gegenstände in der Droschke liegen lassen, so muß sich der Kutscher bemühen, dieselben wenn thunlich dem Eigenthümer sofort wieder zuzustellen, oder aber solche bei der Unmöglichkeit sofortiger Zustellung binnen längstens 24 Stunden auf der Polizeihauptwache abliefern. Ueber die Ablieferung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Während der Fahrt sind die Pferde besetzter Droschken stets in kurzem Trab zu halten, ausgenommen wenn der Fahrgast das Schrittfahren ausdrücklich verlangt, bei besonders langen Touren und an Stellen wo aus trafenpolizeilichen Gründen das Schrittfahren erforderlich oder angeordnet ist.

- Den Droschkenführern ist untersagt: 1. Die Lenkung der Pferde während des Dienstes einem Fahrgast oder überhaupt einem Andern zu überlassen. 2. Gegen den Willen des Fahrgastes, welcher die Droschke zuerst angenommen hat, noch andere Personen mit auf den Wagen zu nehmen. 3. Zu rauchen, während Fahrgäste in der Droschke sitzen. 4. Personen zu dem Zwecke anzusprechen, um dieselben zur Fahrt oder zur Wahl eines Wagens zu bestimmen. 5. Die Pferde auf der Straße an anderen als den Halteplätzen oder unter Aufsichtnahme der Bestimmungen der Straßenpolizei-Ordnung zu füttern. 6. Auf den Halteplätzen in die Droschken zu steigen. 7. Das Fuhrwerk ohne Kutscher stehen zu lassen, namentlich daselbst beaufsichtigte Besuche von Schankwirtschaften zu veranlassen.

Von den Fahrgästen.

Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, ist die Fahrt zu verweigern. Das Gleiche gilt bezüglich der Weiterfahrt, wenn ein Fahrgast trotz wiederholter Verwarnung Angehörigen mit sich unterläßt. Letzteren Falls ist der Fahrgast zum Aussteigen zu nötigen.

Die Mitnahme von Sachen, welche geeignet sind, das Innere des Wagens zu beschädigen oder zu verunreinigen, ist nicht gestattet. Fahrgäste, welche Hunde mitbringen, dürfen denselben nur mit Zustimmung des Kutschers in der Droschke mit sich führen. Der Kutscher ist für die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Fahrgäste, welche aus den vorstehenden Gründen zum Verlassen des Wagens veranlaßt worden sind, haben gleichwohl das Fahrgeld für die vereinbarte Fahrt zu entrichten.

Schirme, Stühle, Koffertaschen, kleine Handkoffer und ähnliche Gepäcksstücke, deren Gewicht 10 Kilo nicht übersteigt, darf der Fahrgast in das Innere der Droschke mitnehmen, ohne hierfür eine Vergütung entrichten zu müssen. Größere Gepäcksstücke sind auf dem Kutscherhof unterzubringen und muß hierfür die tarifmäßige Gebühr entrichtet werden. Für das Auf- und Abladen, wobei die Kutscher behilflich sein müssen, soweit es die Aufsicht über das Fuhrwerk gestattet, darf eine Gebühr nicht beansprucht werden.

Mehr als 4 Personen, wobei 2 Kinder unter 10 Jahren einer erwachsenen Person gleichgerechnet werden, ist der Kutscher nicht verpflichtet in den Wagen aufzunehmen. Hat er dies dennoch gethan, so ist er doch nicht berechtigt, mehr als das tagmäßige Fahrgeld für 4 Personen zu fordern. Mehr als fünf Personen aufzunehmen ist dem Droschkenführer nicht gestattet.

Auf Omnibusse, Stellwagen und ähnliche Fahrzeuge findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Von dem Dienst auf den Halteplätzen.

Die Aufstellungsplätze, die Zahl der daselbst aufzustellenden Droschken und die hierbei einzuhaltende Reihenfolge werden von dem Bezirksamt (Polizeikommissar) festgesetzt. Als Aufstellungsplätze werden vorbehaltlich jederzeitiger Abänderung in Folge eintretenden Bedürfnisses bestimmt:

- 1. Strohmart. 2. Fruchtmarkt. 3. Paradeplatz. 4. Personnenbahnhof. 5. Regelpf. jenseits Redars (bei der Redarbrücke).

An den Fruchtmarktplätzen (Montag) haben sich die für den Halteplatz „Fruchtmarkt“ bestimmten Droschken auf der nördlichen Plankenstraße längs der Quadrate E 2 und E 3 aufzustellen. Das Halten an andern Plätzen, oder Hin- und Herfahren in den Straßen auf Befehlung des Insassen ist untersagt, doch hindert dies nicht bei der Rückfahrt auf den Wartepf. Fahrgäste auf Verlangen aufzunehmen.

Jeder Droschkenunternehmer ist verpflichtet, die sämtlichen Droschken zu deren Aufstellung er ermächtigt ist, täglich auf den nach aufgestellten Taxen bestimmten Plätzen zur Benützung durch das Publikum bereit zu halten u. zwar in den Monaten November, Dezember, Januar, Februar, März und April von Morgens 8 bis Abends 7 Uhr, in den übrigen Monaten von Morgens 7 bis Abends 8 Uhr. Für den Bahnhofhalteplatz gelten besondere Bestimmungen (vergl. § 20 ff. dieser Vorschrift).

Auf den Aufstellungsplätzen haben sich die Kutscher hintereinander bezw. je nach Beschaffenheit des Platzes nebeneinander und so anzustellen, daß jeder Wagen sofort aus der Reihe diegen und wegfahren kann. Bei der Aufstellung hintereinander muß nach jeder Droschke so viel Raum bleiben, daß ein Fußgänger bequem hindurch gelangen kann, bei der Aufstellung nebeneinander muß zwischen den einzelnen Droschken sowie Raum bleiben, daß der Wagenanschlag bequem geschehen werden kann und das Ein- und Aussteigen möglich bleibt.

Die vordere Droschke in der Reihe der hintereinander stehenden ist als die erste zu betrachten und hat, wenn der Fahrgast nicht eine andere besonders auswählt, den Vortritt. Bei nebeneinander stehenden Droschken gilt die am weitesten rechts aufgestellte als die erste.

Von den Ausrüstungsgegenständen sind der Frucht- und Strohmart ist ein Abstand von 2 Metern einzuhalten.

Das Trinken und Füttern der Pferde darf innerhalb der Stadt nur auf den Halteplätzen, nie während der Fahrt und überhaupt nur in der nach der Straßenpolizeiordnung für Mannheim vorgeschriebenen Weise geschehen. Der als der erste in der Reihe haltende Kutscher darf weder füttern noch trinken, sondern muß auf dem Boden sitzen und zur sofortigen Abfahrt bereit sein.

Wird ein Kutscher zur Abholung von Fahrgästen bestellt, so hat er sofort im Trab nach der Abholungsstelle zu fahren.

Die Droschkenbesitzer sind verpflichtet, die Aufstellungsplätze stets rein zu halten und dieselben im Sommer bei trockenem Wetter mindestens 3 Mal täglich mit Wasser gründlich abzuwaschen. Kommen dieselben dieser Verpflichtung nicht in genügender Weise nach, so wird die Reinigung auf ihre Kosten durch die Polizeibehörde angeordnet.

Vom Bahndroschkendienste.

Die Inhaber nummerirter Droschken sind verpflichtet, bei Ankunft jedes currensmäßigen Bahnzugs eine von dem Bezirksamt zu bestimmende Anzahl Droschken nach dem amtlich festzusetzenden Turnus am Bahnhofe bereitzustellen. Die Aufstellung der Droschken, auch solcher, welche nicht zum Bahndienst bestimmt sind, wird von dem am Bahnhof diensthütenden Schuttmann geordnet und überwacht. Den Anordnungen desselben ist unbedingt Folge zu leisten. Die nach dem Turnus zum Bahndienst bestimmten Droschken, haben einen Schild, der die Aufschrift trägt „Eisenbahndienst“ am Kutscherfahrs aufzusetzen. Beschaffenheit und Farbe dieses Schildes unterliegt der polizeilichen Genehmigung.

Die zum Bahndienst bestimmten Droschken haben mindestens 5 Minuten vor Ankunft der Eisenbahnzüge auf dem Platze zu sein. Die Aufstellung der Droschken auf dem hierfür bestimmten Theil des Bahnhofplatzes geschieht nach der Reihenfolge ihrer Ankunft, mit Front nach Norden oder dem westlichen Theile des Bahnhofes gegenüber. Der Wegweg vor denselben und der Platz vor dem westlichen Veronenausgang hat vollständig frei zu bleiben. Die Stellwagen müssen je nach der Zeit ihrer Ankunft in die Droschkenreihen einrücken. Die zum Bahndienst bestimmten Droschken haben das Vorrrecht auf Aufstellung zunächst dem Ausgange des Bahnhofsperrons vor den nicht zum Bahndienst bestimmten Droschken.

Die äußere Droschke auf dem linken Flügel gilt als die erste. Der Besteller ist jedoch an diese Reihenfolge nicht gebunden. Die Uebertragung des Bahndienstes auf einen andern Kutscher ist gestattet, doch muß hienon dem am Bahnhof anwesenden Schuttmann Mittheilung gemacht werden. Wer den Bahndienst verläßt, wird bestraft. Wenn ein Droschkenführer, dem dieser Dienst obliegt, auf längere Zeit beurlaubt wird, so daß er zum nächsten Zug noch nicht wieder zurück sein kann, so hat er hieson vor dem Abfahren den diensthütenden Schuttmann in Kenntniss zu setzen.

Jeder auf den Bahnhof bezugs Abholung von Fahrgästen anführende Kutscher muß sich mit seinem Fahrzeug der Droschkenreihe anschließen und darf nicht an einer anderen Stelle des Bahnhofplatzes anhalten. Sobald die Ankunft der Züge signalisirt ist, hat er sich zur Aufnahme von Fahrgästen fertig zu halten. Kutscher, welche Reisende zum Bahnhof bringen, haben am Hauptportal anzuhalten und nach dem Aussteigen der Fahrgäste und Abladen des Gepäcks ohne Aufenthalt den Platz zu verlassen, oder sich der aufgestellten Droschkenreihe anzuschließen.

Für die Zeit zwischen der Ankunft derjenigen Züge, zu welchen sie befohlen sind, brauchen die Eisenbahndroschkenführer nicht anzuhalten. Denselben ist nach gestattet, vom Bahnhof aus über nicht zusammengehörige Reisende mitzunehmen.

Nicht zum Bahndienst bestimmte, an dem Halteplatz vor dem Hauptpersonnenbahnhof aufgestellte Droschken dürfen, wenn sie nicht zum Voraus bestellt sind, mit den Zügen anliegende Personen nur dann aufnehmen, wenn die Bahndienstdroshken vergriffen sind. Das Gleiche gilt für Hotelomnibusse bezüglich solcher Reisenden, welche nicht nach dem zughörigen Bahnhof zu fahren wünschen.

Annahme und Bestellung von Droschken. Kein Droschkenführer darf vom Halteplatz aus die Uebernahme einer Fahrt innerhalb des in § 1 dieser Vorschrift bezeichneten Fahrbereichs verweigern. Ebenso ist auch außerhalb der Halteplätze jeder unbestellte Droschkenführer zur Uebernahme solcher Fahrten unbedingt verpflichtet.

Beste Droschken können von den Halteplätzen und von der Straße aus zum Vorfahren an einen gewissen Punkt, wo der Fahrgast einsteigen will, gerufen werden. Die ersuchte Bestellung ist alsbald auf die in § 9 Abs. 2 oben vorgeschriebene Weise erkennbar zu machen. Bestellungen einer Droschke nicht zu sofortiger Benützung, sondern auf einen späteren Zeitpunkt, ist der im Dienste befindliche Kutscher anzunehmen nicht verpflichtet. Nimmt er sie aber an, ohne das etwas Anders über den Fahrpreis verabredet wäre, so hat er seinen Anspruch auf Bezahlung für die Zwischenzeit, ist aber keinerlei bei Strafervermeidung verpflichtet, die Befehlszeit genau einzuhalten.

Ist der Kutscher Mangel der Befehlszeit in Absatz 2, letzter Satz dieses Paragraphen gehalten, in der Zwischenzeit eine weitere Fahrt zu übernehmen, welche ihm ihrer Dauer wegen die Erfüllung der zuerst übernommenen Verpflichtung unmöglich macht, so hat er abgesehen von der Strafolage, dem ersten Besteller gegenüber für entsprechenden Ersatz zu sorgen.

Vor dem Hauptpersonnenbahnhof aufgestellte Droschken dürfen als „Bestellt“ (§ 9 Abs. 2) sich nur dann bezeichnen, wenn die Bestellung von einem oder mehreren Reisenden erfolgt ist, welcher längstens innerhalb einer Viertelstunde nach Aufstellung des Beschilderens mit einem Eisenbahnzuge ankommen wird. Die zum Bahndienst befohlenen Droschken dürfen solche Vorausbestellungen nur bei Einhaltung der Befehlszeit des § 21 Abs. 5 annehmen und ertheillich machen.

Die Vorschrift des Abs. 1 dieses Paragraphen findet entsprechende Anwendung auch auf diejenigen Droschken, welche vor dem Theater, vor Concert- und ähnlichen Localen am Schluß der Vorstellungen halten.

Droschkenbesitzer, welche mehr als eine Droschke in Betrieb haben, sind verpflichtet, Bestellungen für Fahrten außerhalb der in § 18 festgesetzten Dienzeit anzunehmen, sofern dieselben während des vorgehenden Tagesdienstes erfolgen.

Zeit- und Tour-, Tag- und Nachfahrten. Zeitfahrt ist diejenige Fahrt, deren Tage nach der Zeitdauer der Fahrt berechnet wird. (Taxordnung I). Tour-Fahrt eine solche, deren Tage im Voraus bestimmt ist. (Taxordnung II).

Der Fahrgast kann jedoch statt der Tourfahrten Zeitfahrten verlangen. Die Tourfahrt wird jedenfalls zur Zeitfahrt, wenn auf Wunsch des Fahrgastes die Fahrt im Schritt gemacht werden mußte; hienon ist auf das gestellte Begehren der Fahrgast vom Kutscher aufmerksam zu machen. Für Fahrten innerhalb der Zone kommt der Tourist nur für eine unumwiderrückliche Fahrt in Anwendung; wird die Fahrt unterbrochen, so ist dieselbe nach dem Zeitart zu begeben.

Als Unterbrechung in diesem Sinne wird nicht angesehen: a) bei Tourfahrten von einer Stunde und mehr regelmäßiger Fahrzeit ein Aufenthalt von weniger als 1/2 Stunde oder mehrere Aufenthalte von zusammen der gleichen Dauer; b) bei kürzeren Tourfahrten ein oder mehrere Aufenthalte von im Ganzen weniger als 5 Minuten.

Der Droschkenführer ist verpflichtet, bei Zeit- und Tourfahrten den kürzesten Weg einzuschlagen, wenn nicht bei Zeitfahrten der Fahrgast einen andern, für die Droschke fahrbaren Weg selbst bestimmt. Dem Verlangen des Fahrgastes, langsam gefahren zu werden ist der Kutscher nur bei Zeitfahrten zu entsprechen verbunden.

Nachfahrten beginnen in der Zeit vom 1. Mai bis 1. November nach 10 Uhr, in den übrigen Monaten nach 9 Uhr Abends und endigen erziehen Falls um 6. letzteren Falls um 7 Uhr Vormittags. Für dieselben ist die doppelte Tare zu entrichten. Wird die Fahrt vor 10 Uhr dem. 9 Uhr Abends begonnen, so ist nur für denjenigen Theil der Fahrt die doppelte Tare zu entrichten, welcher nach 11 Uhr ausgeführt wird. Für Fahrten, welche vor 2 bzw. 7 Uhr Morgens begonnen werden, aber über diese Zeit hinaus dauern, findet für die Zeit nach 6 bzw. 7 Uhr nur die Berechnung der einfachen Tare statt.

Von der Fahrtaze. Die Fahrtaze ist nach der angefügten Taxordnung zu entrichten. Der Droschkenführer ist verpflichtet, den Fahrgästen auf Befragen den schuldigen Betrag genau zu bezeichnen. Eine dem Tarif nach überschreitende Zahlungsforderung sowie die Anforderung von Zehntgeldern ist verboten. Anderweitige Verabredungen zwischen Fahrgast und Kutscher sind zulässig.

In der Fahrtaze sind die Kautelen für die Verpflegung des Kutschers und der Pferde, nicht dagegen die Fähr- und Brückengelder und Abgaben ähnlicher Art, welche der Fahrgast zu bezahlen bzw. zu erlassen hat, inbegriffen.

Die Zeitberechnung des Kutschers bei Zeitfahrten ist der Fahrgast dann anzuzurechnen verpflichtet, wenn der Kutscher ihm vor Beginn der Fahrt die Uhr vorgezeigt hat. Im Unterlassungsfall hat der Kutscher die Zeitangabe des Fahrgastes anzuerkennen.

Die Zeitberechnung für die Zeitfahrt beginnt von dem Augenblick des Vorfahrens am Einsteigeort. Bei Tourfahrten ist der Fahrer verpflichtet, am Einsteigeort 5 Minuten unentgeltlich zu warten; für jede weiteren angegangenen 5 Minuten kann er ein Wartegeld von 10 Pfennig beanspruchen.

Zeit der Fahrt ohne Verschulden des Autors eine bestellte Fahrt nicht an, so hat der Fahrer 50 Pfennig, oder wenn er länger als 20 Minuten warten mußte, Bezahlung nach der Zeit zu fordern. Zeit der Fahrt die Fahrt an, legt sie aber nicht fort, so hat er bei Zeitfahrten und bei Tourfahrten die volle Zeittaxe bis zum Aufhören der Fahrt zu bezahlen.

§ 33. Wird die Benutzung des Wagens zur Rückfahrt gleich bei der Bestellung verabredet oder vom Fahrgaste verlangt, noch bevor der Fahrer am Bestimmungsorte entlassen wurde, so ist für die Rückfahrt die Hälfte der Taxe für die Tourfahrt zu entrichten. Rendert sich die Personenzahl, so ist die Rückfahrts-taxe hiernach auf der Grundlage der Taxe für die Tourfahrt, aber nach der Zahl der zurückzufahrenden zu bemessen.

Die Wartezeit zwischen Ankunft und Beginn der Rückfahrt ist lediglich nach dem Tarif für Zeitfahrten in Anrechnung zu bringen, wobei die Zahl der Personen zu Grunde gelegt wird, welche die Tourfahrt vollendet haben.

Nimmt die Wartezeit nicht mehr als die Hälfte des regelmäßigen Zeitaufwandes für die Einfahrt in Anspruch, so ist hierfür eine besondere Vergütung nicht zu leisten.

§ 34. Wird die Fortsetzung der Fahrt durch Verschulden des Autors oder eines dielem oder seinem Gefährte zuzurechnenden Unfall unmöglich, so ist der Fahrgast zur Zahlung des Fahrgeldes nicht verpflichtet, wenn zur Zurückforderung des bereits bezahlten berechtigt. Das Gleiche gilt bei erheblichen, ohne Schuld des Fahrgastes eingetretenen Unterbrechungen, wenn dieser auf die Fortsetzung der Fahrt deshalb verzichtet. Als erheblich ist die Unterbrechung ebenfalls dann anzusehen, wenn dieselbe länger dauert, als die Hälfte des Zeitaufwandes vom Beginn der Fahrt bis zum Eintritt der Unterbrechung.

Macht der Fahrgast von dem Rechte des Verzichts auf die Weiterfahrt keinen Gebrauch, so ist er, ebenso wie bei unerheblichen, ihm nicht zuzurechnenden Unterbrechungen, zu einer besonderen Vergütung nicht verbunden.

§ 35. Bei Zeitfahrten wird das Anhalten während der Fahrt in die Zeittaxe der Fahrt eingerechnet.

§ 36. Vorausbezahlung des Fahrgeldes kann der Fahrer in jedem Falle verlangen; bei Fahrten nach dem Theater, dem Bahnhof und nach solchen Orten, an oder nach welchen die Wagen in polizeilich geregelter Reihenfolge zu fahren haben, oder ein Aufenthalt am Anhalteplatz nicht zulässig ist, muß die Fahrtaxe vor dem Einsteigen verlangt und entrichtet werden.

Jedem Fahrgast hat der Droschkenfahrer gegen Bezahlung des Fahrgeldes eine Fahrmarte auszuhandigen, auf welcher die betreffende Wagennummer und der Zeittarif vermerkt ist.

Die Droschkenbesitzer haben die vorgeschriebenen Fahrmarten bei ihren Diensten stehenden Droschkenführern einzuhändigen. Formulare der Fahrmarten können auf der Polizeihauptwache eingesehen werden.

Beaufsichtigung des öffentlichen Fahrwesens. § 37. Die Beaufsichtigung des öffentlichen Fahrwesens, die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Fahrern und dem Publikum und die Prüfung und Erhebung von Beschwerden liegt dem Bezirksamt ob. Streitigkeiten wegen des Fahrgeldes werden gleichfalls von demselben jedoch vorbehaltlich des Rechtswegs entschieden. Zur Sicherung des Erfolges von Beschwerden werden die Beschwerde-führer ermächtigt, die ihnen etwa gemäß § 36 der Vorschrift ausgehändigter Fahrmarten vorzulegen.

§ 38. In der ersten Hälfte der Monate Mai und October wird alljährlich durch einen von dem Bezirksamt beauftragten Polizeibeamten unter Anwesenheit des Sr. Bezirksämterarates eine Besichtigung der Fahrzeuge, der Pferde und der Bekleidung der Droschkenführer vorgenommen. Zu der von dem Bezirksamt erteilten Besichtigung haben sich die Droschkenführer in Dienstkleidung unter Mitführung der Mäntel, sowie sämtliche Droschkenbesitzer einzufinden. Das Ausschreiben oder verspätete Erscheinen wird nach § 41 dieser Vorschrift bestraft.

§ 39. Fahrzeuge, welche den bei der Zulassung zum öffentlichen Dienst zu stellenden Anforderungen nicht mehr entsprechen und deren Verbesserung nicht mehr möglich ist, werden durch Abnahme der Zulassungsurkunde außer Betrieb gesetzt. Pferde, welche sich nach dem Gutachten des Sr. Bezirksämterarates nicht mehr zur Verwendung im öffentlichen Fahrwesen eignen, dürfen nach Ablauf einer von dem Bezirksamt zu stellenden Frist nicht mehr verwendet werden. Auf Verlangen wird schriftliche Ausfertigung des Gutachtens erteilt. Wird den auf Grund der regelmäßigen Besichtigung gemachten Auflagen bezüglich der Beschaffenheit der Fahrzeuge und Bekleidung sowie der Bekleidung der Droschkenführer nicht innerhalb der gesetzten Frist entsprochen, so erfolgt neben Bestrafung gemäß § 41 der Vorschrift Entziehung der Zulassungsurkunde bzw. des Fahrcheins, sowie Ausherdienststellung des Fahrers.

§ 40. Die besondere Aufsicht über das Droschkenwesen wird durch die Schutzmannschaft geführt, deren Anordnungen sämtliche Droschkenführer bei der Ausübung der Ausherdienststellung ihres Fahrzeugs und von Bestrafung unweigerlich Folge zu leisten haben.

§ 41. Jüngerhandlungen gegen diese Vorschriften werden auf Grund des § 134a St.-G.-B. mit Geld bis zu 100 Mark und im Unabwendigkeitsfalle mit Haft bestraft, sofern nicht § 147 und 148 der Gen.-Ordnung § 105 der Straßenpolizeiordnung für Mannheim Anwendung zu finden haben. Daneben bleibt dem Bezirksamt als Strafmittel gegen Droschkenbesitzer und Droschkenführer die Entziehung der Zulassungsurkunde (§ 1 der Vorschrift) und des Fahrcheins (§ 7 der Vorschrift), sowie die Ausherdienststellung der Fahrzeuge vorbehalten. Für das Verfahren sind die Bestimmungen in § 37, 40 der Gen.-Ordn., § 61 der Bad. Vollzugsverordnung zur Gemeindeordnung maßgebend.

Tax-Ordnung

für das öffentliche Droschkenfahrwesen in der Stadt Mannheim.

I. Tarif für Zeitfahrten.

Table with columns for Fahrzeit, Einspänner, and Zweispänner, with sub-columns for 1 and 2 persons and 3 or more persons.

Für die Beförderung von Gepäckstücken, deren Gewicht im Ganzen 10 Kgr. übersteigt (vgl. § 13 Droschkenordnung), gleichzeitig mit dem Fahrgaste, kommen neben der Fahrtaxe folgende Sätze in Anrechnung:

von über 10 Kgr. bis zu 25 Kgr. 20 Pfg. von 25 Kgr. bis zu 50 Kgr. 30 Pfg. über 50 Kgr. 40 Pfg.

Wird das Gepäck ohne den Fahrgast befördert, so kann die volle Taxe nach Maßgabe der Verordnung für die Personendeförderung in Anrechnung gebracht werden.

II. Tarif für Tourfahrten.

Table with columns for Personen (1, 2, 3, 4) and various locations like Bahnhof, Ringstraße, etc.

Nr. 18258. Vorstehende Bekanntmachung bringen wir zur öffentlichen Kenntnis. Mannheim, den 20. November 1891. Der Stadtrat Bräunig. Winterer.

Advertisement for Gebrüder Stadel, Juweliere \* Uhrmacher, D 3, 10 Planken, neben S. Neuberger und S. Fels.

Advertisement for Dr. E. Fischer, bish. Assistent an der Königl. Universitäts-Frauenklinik zu Halle a. S.

Advertisement for Equitable Lebens-Versicherungs-Gesellschaft der Vereinigten Staaten zu New-York.

Advertisement for Allgemeine Versorgungs-Anstalt Karlsruhe. Lebensversicherung 73 Millionen Mark Vermögen.

Advertisement for THEE neuer Ernte. Marke „Percy Marzetti“ vorzügliche Indisch-Chines.

Advertisement for Weine Griechenlands! Ausgefucht hochvorzügliche Edelmarken.

Advertisement for Prima fette Gänse, per Pfd. 75 Pfg. Rohes Gänsefett, per Pfd. 1,15 M.

Advertisement for Koscher geschlachtete Mastgänse.

Advertisement for Nusskohlen gewaschen und gesiebt, reiches Fettschrot.

Advertisement for Nusskohlen gewaschen und gesiebt, reiches Fettschrot, Anthracitkohlen und Briquettes Marke B.

Vertical text on the right edge of the page, including names like 'Gewinn-Reserve mit 1890' and 'Durchschnittliche Depots der deutschen Abtheilung'.

Man verlange überall

# Doerings-Seife

die beste der Welt. mit der Eule.

## Großer Ausverkauf

### M. Klein & Söhne

1 Treppe hoch E 1, 16 Planken E 1, 16 1 Treppe hoch  
gegenüber dem Pfälzer Hofe  
veranstalten wegen Umzug und Geschäftsvergrößerung einen  
**grossen Total-Ausverkauf**  
ihres **Engros-Waaren-Lagers** in  
**Leinen-, Baumwoll- und Wollen-Waaren und**  
**Ausstattungs-Gegenständen.**

Der Ausverkauf dauert nur bis zum 24. Dezember.  
Sämtliche Artikel werden

**30%**

billiger als zu früheren Engros-Preisen abgegeben und soll das vollständige, sehr große Lager total geräumt werden.

Der Ausverkauf bietet außergewöhnlich günstige Gelegenheiten zum Bezug von **Aussteuer-Artikeln, Leinen und Damastien, Baumwoll- und Wollenwaaren und Weihnachtsgeschenken.**

Sämtliche Waaren sind nur beste Qualitäten.

- Dem Ausverkauf sind ausgesetzt:
- |                        |                         |                        |
|------------------------|-------------------------|------------------------|
| Damen-Hemden           | Taschentücher           | Bettdecken             |
| Damen-Rasihemden       | Fischtücher             | Wollene Decken         |
| Damen-Jacken           | Damast-Gebete           | Steppdecken            |
| Damen-Beinkleider      | Servietten              | Cattune                |
| Damen-Frisirmäntel     | Leinen in allen Breiten | Bettzeuge              |
| Damen-Unterkleider     | Shirting                | Damaste                |
| Mädchen-Hemden         | 1/2 u. 3/4 Cretonne     | Drell, Barchent        |
| Mädchen-Beinkleider u. | Handtücher              | Flanelle               |
| Herren-Hemden          | Glästertücher           | Gardinen               |
| Knaben-Hemden          | Staubtücher             | Reisedecken            |
| Normal-Hemden          | Frottir- und Badetücher | Fonlarde               |
| Unterkleider u. f. w.  | Fischläufer u.          | Kragen und Manschetten |
|                        | Hemden-Flanelle         | Cravatten u.           |

Mehrere Hundert Leinen- und Cattun-Neste.  
200 Stück Kinder-Steppdecken zu 50 Pf. das Stück.  
450 Dyd. reinleimene, weiße Taschentücher für Herren u. Damen,  
das Dyd. M. 3.50, reeller Werth M. 5.50. 19975  
Während des Ausverkaufs geben wir auf Wäsche nach Maß (Herren- und Damen-Hemden, Beinkleider u. f. w.) einen extra Rabatt von 10 pCt.  
Vom 1. Januar 1892 ab befinden sich unsere aus 9 geräumigen Lokalen bestehende Lager- und Verkaufsräume in  
E 2, 4/5, 1 Stiege hoch (Köfeler'sche Buchhandlung).

## C. Ruf

Hof-Photograph  
Freiburg — Mannheim, A 2, 7 — Basel  
Um einer allzugrossen Anhäufung der Arbeiten vor Weihnachten vorzubeugen, ersuchen wir unsere geehrten Kunden Bestellungen, spez. grössere Sachen recht frühzeitig aufzugeben. 21070

## Kanalbau, Hausentwässerungen.

### Ph. Fuchs & Priester

B 6, 6. Ingenieure. B 6, 6.  
Auftrag: nehmen auch entgegen die Herren Installateure  
Carl Schiller, M 2, 4. | Jos. Leonhard, G 3, 2.  
Ferm. Barber, N 2, 9/1. | Waffel S. Werner, B 1, 7 1/2.  
Casp. Flegelscamp, B 4, 9. | Emil Rhein, S 3, 4. 10688  
Adam Langbein, P 6, 11. | Wunder S. Dähler, H 7, 22.

## Die Eröffnung

meiner **Puppenklinik** zeige ich hiermit ergebenst an und bitte die geehrten Mütter mit der Einlieferung kranker und reparaturbedürftiger **Puppen** recht bald zu beginnen und garantire ich schnelle und sichere Heilung. **Puppen-Perrücken** von ächten Haaren in schönster Ausführung, dieselben können von den lieben Kleinen nach Herzenslust gekämmt und frisiert werden, ohne an Ansehen zu verlieren. 21640  
**Puppenköpfe** in Bisquit, Wachs und (Patentmasse unzerbrechlich) in allen Grössen am Lager.  
**Puppen-Gestelle** in Leder und Stoff, mit bewegl. Gliedern, sämtliche **Puppen** können bei mir nach Wunsch gekleidet werden.  
**Urbach's, Puppenfabrik, O 3, 1.**

## „Schapiroograph.“

Neuester vollkommener Verdichtungs-Apparat für Schrift und Zeichnung  
liefert 100 schwarze Abzüge in 5 Minuten. Kein Abwaschen, kein Umpfehlen, kein Stein, keine Druckmätze. Die Handhabung dieses Apparates ist für jeden Laien ein erstaunlich einfacher, der Erfolg unaussprechlich und garantiert. 20980  
Über 100 Apparate sind hier mit grossem Erfolg im Gebrauch. Die Neudruckrollen sind jetzt auf unzerstörbarem Leinwandstoff präpariert.  
**H. Löwenhaupt Söhne Kaufhaus.**  
Erste Mannheimer Geschäftsbücherei.  
Papier- u. Schreibwaren-Handlung.

## Spitzenklöppeln.

Gründl. Unterricht ertheilt  
**E. Kreyszig, L 18, 6, 2 Treppen.** 21689  
Anfertigung jed. gewünscht. Klöppelarbeit zu mäss. Preisen.



Die Besten der Welt!  
18034  
Für Kupfer u. Blech, Messing, Silber u. Gold.  
Dosen 10 u. 20 Pf.  
Dosen 10 u. 25 Pf.  
Bitte ausdrücklich  
**Dr. Landmanns**  
**Hygienepreparate**  
verlangen!  
Sie haben in allen Droguen-, Material- u. besseren Colonialwarenhandlungen.  
Echt unsere Köchin Dianne!  
Wie sie die Kupferpfanne! Mit Löffelchen/Spiegel gar benutzt!  
Seit sie mit Landmanns Pulver putzt!  
En-gros: Julius Galing & Co.  
H 1, 12.  
Depôt: Fr. Becker, G 2, 2 u. D 4, 1.  
Gebr. Ruppert, O 6, 3/4.  
C. Wehnerstr., P 8, 1.

## Anthracit-Rohlen

vorzügliche englische Importwaare und beste deutsche Qualität für amerz. Kalköfen, emittirt 15661  
**11 7, 28. Jac. Hoch 11 7, 28.**  
Telephon No. 438

Spezial-Betten-Geschäft 21185  
**Moriz Schlegler, Mannheim**  
Q 2, 23.  
Holzerne, eiserne Bettstellen, Kissen, Matratzen aller Art.  
Bettfedern und Dammens.  
Samtliche Bettartikel.

## Goldene Gans.

0 5 No. 9, 10 & 11. 0 5 No. 9, 10 & 11.  
Einem verehrlichen Publikum theile ich hierdurch ergebenst mit, daß die Renovationarbeiten in meinen Gastlokalen beendet sind und lade ich unter Versicherung aufmerksamer Bedienung, bekannt guter Küche und reiner Weine zu freundlichem Besuche ein.  
Hochachtungsb  
21782  
**Frau Th. Ernst.**

In allen besseren Delicatessen- & Colonialwarenhandl. zu haben.

## Hohenlohe'sche Suppen-Einlagen

Hohenlohe'sche Suppentafeln  
Erbsenwurst  
gekocht in einigen Minuten  
gute kräftige Suppen.

Hohenlohe'sche Präservenfabrik Gerabronn (Württbg.)

„Sprachkunde ist Grundlag  
Deinem Wissen  
Derselben ist zuerst und ist  
zuletzt beizubringen.“  
(Rüderst.)  
Das geläufige Sprechen  
Schreiben, Lesen u. Verstehen  
der englischen u. französischen  
Sprache (bei Fleiß und  
Ausdauer) ohne Lehrer sicher  
zu erreichen durch die in 38  
Zusagen veröffentl. Orig.  
Unterr.-Briefe n. d. Meth.  
Lousant-Bangenscheidt.  
Broschüre & 1 R.  
Langenscheidt'sche Verl.-B.  
Berlin, NW. 18, Lützowstr. 11.  
Wie der Prospekt  
durch Namensangabe nach-  
weist, haben Viele, die nur  
diese Briefe (nicht münd-  
lichen Unterricht) benutzten,  
das Examen als Lehrer des  
Englischen und Französisch  
bestanden. 16765

Klassiker.  
**Geschenk-Literatur.**  
Prachtwerke  
von R. 10.— an u.  
empfehlen in reichster  
Auswahl  
**Ernst Aletter's**  
Buchhandlg., M 1, 1.  
Globen. 18700

Das älteste und grösste  
**Bettfedern-Lager**  
William Lübeck in Altona  
versendet selbstgelegenen Nach-  
nahme (nicht unter 10 Pf.)  
gute neue 19952  
Bettfedern für 60 Pf. d. Pf.  
vorzögl. gute Sorte M. 1, 25  
prima Halbdaunen nur  
M. 1, 60 und 2 M.  
reiner Flaum nur M. 2, 50  
und 3 M.  
Bei Abnahme v. 50 Pf. 50% Rab-  
hatt. Umtausch bereitwilligst.  
**Fertige Betten** (Oberbett,  
Unterbett u. 2 Kissen) prima  
Inlettstoff aus Beste gefüllt  
einschlüssig 20, 25, 30 u. 40 M.  
Schlösser 30, 40, 45 u. 50 M.

Anfertigung  
künstlicher und moderner  
Haararbeiten.  
Perrücken, Toupetts, Locken,  
Chignon's, Scheitel, Zöpfe,  
Stirnfrisuren, Haarketten etc.  
Strengste Diskretion.  
**Heb. Urbach.**  
Perrückenmacher & Friseur,  
O 3, 2, Poststrasse. 21111

**Grosse Betten 12 M.**  
(Oberbett, Unterbett, zwei Kissen)  
mit gereinigten neuen Federn  
bei Gustav Kuffig, Berlin.  
Reinigungsstraße 43, part.  
Preisreduktion gratis und franco.  
Viele Anerkennungs-schreiben.

Jede Dame  
versuche Bergmann's  
**Lilienmilch-Seife**  
dieselbe ist vermöge ihres  
Borax-Gehaltes zur Herabsetzung  
und Erhaltung eines zarten,  
sammetweichen, blonden weissen  
Teils ganz unerlässlich.  
Vorrath. à Stück 50 Pf. bei  
Apoth. S. Lomnitz, Schwaben-  
apotheke. 21989

**Die Selbsthilfe.**  
Ist ein Rathgeber für alle jene  
Personen, die in Folge ihrer  
Ingratitude sich selbst  
schaden. Ob sie es sind  
oder, wie an demselben, Berg-  
mann's, Bestimmungsbuch  
von, Schwanen, ist, ist  
unvergleichliche Belehrung für alle  
die nicht Tausenden zur  
Gesundheit u. Kraft. Wegen  
Verknüpfung von 1 Pf. in  
Schwanen zu beziehen von  
Dr. med. L. Ernst, Wien,  
Gleichenstrasse Nr. 9. — Dies ist  
Gesundheitslehre überdies.  
18604

**Wassersucht.**  
Nieren-, Nerven- und St-  
reitungsfrankheiten erhalten auf  
Grund einer vielfach bewährten  
und ärztlich-geprüften,  
Reichs-Rath u. H. H. H. H.  
verlangt Brochure gratis und  
franco von 20175  
**Friedrich Meyer, München.**